

Gültig ab 06. Juni 2020

# COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen für die Hallen- und Freibäder

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 für die Zeit ab dem 6. Juni 2020 Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) beschlossen. Im Rahmen des Transitionsschritts 3 sollen Lockerungen umgesetzt werden, die auch den Betrieb von Hallen- und Freibädern betreffen.

Die Stadt St.Gallen legt hiermit das gemäss Art. 6d COVID-19-Verordnung 2 geforderte Schutzkonzept für das öffentliche Schwimmen in den von ihr betriebenen Hallen- und Freibädern vor.

Die Stadt St.Gallen setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.
3. Festlegung einer maximalen Anzahl Personen pro Bad; basierend auf der Kennzahl von 1 Person pro 10m<sup>2</sup>.

## Nutzung von Hallen- und Freibädern

Die Hallen- und Freibäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

## Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 2m ist von allen Badegästen jederzeit in Eigenverantwortung einzuhalten.

- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 2m-Abstandsregel nicht, dafür muss das Contact Tracing durchgeführt werden (inkl. 14-tägige Aufbewahrungspflicht).

### **Beschränkung der Personenzahl pro Bad**

Die maximale Anzahl Badegäste, die sich in einem Hallen- oder Freibad aufhalten dürfen, wurde aufgrund der Vorgaben des Bundes (10m<sup>2</sup> pro Person) und der Grösse des Bads (Anzahl öffentlich zugängliche m<sup>2</sup>) für jedes Bad einzeln wie folgt festgelegt:

Hallenbad Blumenwies	315 Personen
Hallenbad Volksbad	30 Personen
Familienbad Dreilinden	1'200 Personen
Freibad Lerchenfeld	1'480 Personen
Freibad Rotmonten	1'780 Personen

Am Eingang des Bades werden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Personendaten werden nicht erhoben.

Die Stadt St.Gallen kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

### **Beschränkung der Aufenthaltsdauer in Hallenbädern**

Der Aufenthalt in den Hallenbädern Blumenwies und Volksbad ist auf 90 Minuten beschränkt. Damit kann möglichst vielen Personen das Schwimmen ermöglicht werden. In den Freibädern gilt vorerst keine Beschränkung der Aufenthaltsdauer.

### **Verhaltensregeln im Wasser**

Die Nutzung der Wasserfläche ist in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat die Stadt St.Gallen die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

### **Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen**

Garderoben, Duschen und Toiletten der Bäder können genutzt werden. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit sind einzuhalten und vor Ort entsprechend signalisiert.

## **Restaurant / Verpflegungsautomaten**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

## **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Hallen- und Freibäder verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

## **Kommunikation**

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.